Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e. V.
Margaretenstraße 12
26121 Oldenburg

ausschließlich per E-Mail:
kontakt@bvschiene.de

Bearbeitung: Herr Piprek
Telefon: +49 (351) 4243-120
Telefax: +49 (351) 4243-5440
E-Mail: PiprekH@eba.bund.de
sb1-drd@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 16.03.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
52119-521ppw/020-2020#046

EVH-Nummer: 3450567

Betreff: Planfeststellung für das Vorhaben DB Netz AG, Regionalbereich Südost
Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden
Bauabschnitt Leipzig - Neumark
km 11,934 - km 29,267 Strecke 6362 Leipzig-Connewitz - Hof Hbf
hier: Planänderung ESTW Regis-Breitingen in der Stadt Regis-Breitingen

Bezug: Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost vom 16.12.2020, Az. I-NI-SO-S

Anlagen: Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

Ich unterrichte Sie hiermit gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Auslegung der Planunterlagen. Die Einzelheiten der Planauslegung können Sie aus dem beigefügten Bekanntmachungstext entnehmen.

Die Planunterlagen zum Vorhaben finden Sie auf der Internetseite

www.eba.bund.de/anhoerung (Planänderung ESTW Regis-Breitingen).

Falls Sie zukünftig nicht mehr über Planfeststellungsverfahren der Außenstelle Dresden des

Eisenbahn-Bundesamtes unterrichtet werden möchten, bitte ich um einen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Piprek
Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig

Bekanntmachung

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart - Nürnberg - Leipzig/Dresden
Bauabschnitt Leipzig - Neumark
km 11,934 - km 29,267 Strecke 6362 Leipzig-Connewitz - Hof Hbf
hier: Planänderung ESTW Regis-Breitingen

(Geschäftszeichen: 52119-521ppw/020-2020#046)

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Errichtung eines elektronischen Stellwerkes, einer Weichenheizstation und einer Netzersatzanlage, die Änderung am Ersatzneubau der Fußgängerunterführung am km 28,656, die Änderung der Lage der Bahnsteige und der Zuwegung, die Änderungen des Spurplanes und der Gleislage im Bereich des Bahnhofes Regis-Breitingen sowie den Ersatzneubau eines Durchlasses, die Verschiebung einer Böschungstreppe, den Bau von zwei Lärmschutzwänden, die Änderung der Entwässerungsanlagen und die Errichtung von Rettungswegen zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost, vom 16.12.2020 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 VwVfG durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Regis-Breitingen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.01.2021 festgestellt, dass nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 in der Stadtverwaltung Regis-Breitingen (Adresse: Rathausstraße 25 in 04565 Regis-Breitingen, Zimmer 4A (Erdgeschoss)) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 07.05.2021 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18d AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter www.eba.bund.de (Pfad: Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren - Datenschutzhinweis).

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite www.eba.bund.de (Pfad: Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren - Planänderung ESTW Regis-Breitingen) zugänglich gemacht.